

A n t r a g
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Verfassungsgesetzesentwurf, betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 27. Juni 1929, LGBL. Nr. 166, über die Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBL. Nr. 38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö. Gemeindeordnung.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

" 1.) Der zuliegende Verfassungsgesetzesentwurf, betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 27. Juni 1929, LGBL. Nr. 166, über die Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBL. Nr. 38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö. Gemeindeordnung, wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

WONDRAK
Obmann.

Dr. STEINGÖTTER
Berichterstatter.

Kanzlei
des Landtages
von Niederösterreich